

**Neue Zahlungsbedingungen für Edelmetallwaren**

Die zu einem öffentlichen Skandal sich auswachsenden Verzögerungen im Überweisungsverkehr der Banken und die durch die Banken berechneten ungeheuerlichen Spesenbeträge haben den „Verband der Grossisten des Edelmetallgewerbes“ veranlaßt, seine Zahlungsbedingungen mit Wirkung ab 1. Oktober für die Gruppen I bis III abermals zu ändern. In Zukunft werden nur noch Banknoten, also Barzahlungen oder Postscheckzahlungen angenommen, und zwar sind die Rechnungsbeträge zahlbar in Papiermark rein netto ohne jeden Abzug spätestens innerhalb sieben Tagen ab Rechnungsdatum. Für die Umrechnung ist der Berliner Briefkurs des U. S. A.-Dollars vom Vortage des Abganges der Zahlung maßgebend. Bei Überschreitung des Zieles werden 1 % Verzugszinsen für jeden angefangenen Monat berechnet. Außerdem gilt der Umrechnungskurs des Ausstellungstages der Rechnung als Mindestkurs. — Auf die durch die rigorosen Bedingungen der Banken entstandenen Schwierigkeiten werden wir noch besonders zurückkommen.

**Unerträgliche Zahlungsbedingungen — wie in der Uhrenindustrie!** Kürzlich haben in Berlin Besprechungen der Grubenbesitzer über die durch den Abnehmerstreik der Kohlenhändler geschaffene Lage stattgefunden. Die Kohlenhändler hatten nämlich ihre Bestellungen zurückgezogen, weil die Zahlungsvorschriften der Gruben, die den Preis nach dem Dollarkurs am Tage des Zahlungseinganges festsetzten, den Händlern keine Möglichkeit mehr gewähren, eine sichere Kalkulation für den Wiederverkauf aufzustellen. Diesem Streik des Kohlenhandels hatte sich im weitgehenden Maße die Industrie angeschlossen, so daß eine ernste Absatzstockung befürchtet werden mußte. Bei der außerordentlichen Bedeutung der Kohle im Wirtschaftsleben haben sich das Reichswirtschaftsministerium und der Reichskohlenrat um eine Einigung zwischen den Produzenten und den Abnehmern bemüht. Die Verhältnisse liegen also genauso, wie im Uhrenhandel, da bekanntlich nach den neuesten Zahlungsbedingungen der Kurs des Schweizer Franken bei Eingang der Zahlung zur Verrechnung kommt. Natürlich wird sich nicht der Reichswirtschaftsminister um den Uhrenhandel bemühen — zumal wenn dieser selbst sich mit einem theoretischen Protest gegen das Diktat der Industrie begnügt.

**Die Abwälzung des Repartierungsrisikos unstatthaft.** Bekanntlich sind im Handel dadurch erhebliche Schwierigkeiten entstanden, daß seit geraumer Zeit infolge des Mangels an ausländischen Zahlungsmitteln an den Börsen durchweg nur wenige Prozent der angeforderten Devisen — bei den hauptsächlichsten fremden Valuten im allgemeinen unter 10 % — zugeweiht wurden. Für den auf die Einfuhr angewiesenen Handel, also auch für den Taschenuhren-Großhandel, ergibt sich aus diesen Zuständen ein bedeutendes Risiko, da er ja nicht weiß, zu welchen Kursen er die zur Wiederbeschaffung der verkauften Gegenstände benötigten ausländischen Zahlungsmittel erhalten wird. Leider hat sich nun vielfach — auch im Taschenuhren-Großhandel — die Praxis herausgebildet, das volle Repartierungsrisiko in der Weise auf den Käufer abzuwälzen, daß der Verkäufer verlangt, daß die Bankabrechnung bezüglich der zur Wiederbeschaffung benötigten Devisen maßgebend sein solle. Die Devisenbeschaffungsstelle hat hierzu folgende Auskunft erteilt: „Grundsätzlich muß daran festgehalten werden, daß da, wo eine effektive Zahlung von Devisen verboten und lediglich eine Fakturierung in ausländischer Währung zugelassen ist, Vereinbarungen gesetzwidrig und strafbar sind, die dem Käufer das Risiko und die Kosten der Devisenbeschaffung in Höhe des Fakturenbetrages für den Verkäufer aufbürden. Denn wenn der Käufer erst mit der tatsächlichen Eindeckung des Verkäufers in Devisen von seiner vertraglichen Eindeckung frei wird, handelt es sich nicht mehr um eine Mark-, sondern tatsächlich um eine Devisenzahlung. Derartige Parteivereinbarungen bei Geschäften, bei denen nur Fakturierung in ausländischer Währung zulässig ist, verstoßen sowohl nach der Ansicht des Reichswirtschaftsministers als nach der Ansicht der Devisenbeschaffungsstelle gegen §§ 8 und 11 der Devisenordnung, d. h. derartige Parteivereinbarungen sind nichtig, und die Parteien machen sich strafbar“.

Über die Lage des Arbeitsmarktes in der süddeutschen Edelmetall- und Schmuckwaren-Industrie wird im Reichsarbeitsblatt vom 16. September folgendes berichtet: Die badische Edelmetall- und Schmuckwarenindustrie erfuhr einen Rückschlag. Kurzarbeit hat im Handelskammerbezirk Pforzheim zum ersten Male wieder nicht unerheblich zugenommen. Das Inlandsgeschäft lag vollkommen still, das Auslandsgeschäft wurde im Berichtsmonat, ausgenommen für Juwelen, ebenfalls sehr ruhig, da viele Einkäufer bei den notgedrungen geforderten hohen Preisen ohne Auftragserteilung wieder abreisten. Für fein versilberte Metallwaren bestand noch normaler Geschäftsgang, während eine ganz erhebliche Verringerung des Eingangs neuer Bestellungen für

schwer versilberte Tafelgeräte und Bestecke zu verzeichnen war. In der Offenbacher Gold- und Silberindustrie litten namentlich die kleineren Firmen unter empfindlichem Kapitalmangel. Mitte des Monats wurden von der württembergischen Edelmetallindustrie wegen der hohen Rohstoffpreise Einschränkungen in Aussicht genommen, die gegen Ende des Monats in der Goldindustrie Württembergs auch durchgeführt wurden, während die Silber- und Alpakaindustrie noch voll beschäftigt weiterzuarbeiten vermochte. In Mittelfranken hat die Unmöglichkeit, das erforderliche Gold zu beschaffen, die meisten Blattgoldfabriken und Goldschlägereien Nürnbergs und Schwabachs veranlaßt, soweit vorerst nicht noch Kurzarbeit möglich war, den Betrieb einzustellen und die Arbeiter zu entlassen.

**Aus der schweizerischen Bijouteriefabrikation.** Nach dem Ergebnis einer von den schweizerischen Verbänden veranstalteten Rundfrage gab es Ende Mai 1923 in der Schweiz 108 Bijouteriefabriken, die 548 Arbeiter beschäftigten, gegenüber 183 Fabriken mit 1200 Arbeitern vor dem Beginn der Wirtschaftskrise. Die Löhne betragen im Mittel 1,54 Franken für die Männer und 0,84 Franken für die Frauen. Durch die wesentlich niedrigeren Löhne in der deutschen und auch in der französischen Bijouteriefabrikation sei der schweizerische Wettbewerb ausgeschaltet worden. Die „Fédération Horlogère Suisse“, der wir diese Bemerkungen entnehmen, fügt hinzu, daß derartige Feststellungen, die um so größeren Wert hätten, als sie von Verbänden gemacht würden, nützlicher seien, als die ewigen Klagen über die Wirtschaftskrise und die Verringerung der Löhne.

**Die Armband- und Taschenuhren-Großhandlung Franz Bauermeister** verlegt am 1. Oktober ihre Geschäftsräume nach Berlin C 19, Gertraudenstraße 23, III. Durch die Verlegung der Geschäftsräume nach dem Mittelpunkt des Berliner Uhren- und Schmuckwaren-Großhandels dürfte den Wünschen vieler Uhrmacher Rechnung getragen sein. Der von der Firma herausgegebene reich illustrierte Katalog gibt allen Interessenten einen vorzüglichen Überblick über die außerordentliche Leistungsfähigkeit der Firma. Der Katalog steht jedem Interessenten zur Verfügung.

**Kleine Nachrichten.** Die Thüringer Uhrfurnituren-Großhandlung Jak. Hermann in Jena hat bereits mit Wirkung vom 8. September ab die Goldmarkberechnung durchgeführt. Die Grundpreise der Liste vom Januar 1923 bleiben bestehen. — Die Schmuckwaren-Großhandlung Paul Hühndorf in Leipzig errichtete in Berlin W 35, Potsdamer Straße 56, eine Zweigniederlassung. — Die Juwelenhandlung J. Godet & Sohn A.-G. in Berlin erzielte laut Bilanz am 30. Juli 1923 im abgelaufenen Geschäftsjahre einen Gewinn von 552 Mill. M.

**Kurse und Preise**

Abgeschlossen am 26. September 1923

Devisen. Kurse an der Berliner Börse.

Dat.	1 schwz. Fr. (Geld)	1 schwz. Fr. (Brief)	1 Dollar (Geld)	1 Dollar (Brief)	1 £ (Geld)	100 östr. Kronen (Geld)	1 tsche. Krone (Geld)	1 holl. Gulden (Geld)
19. 9.	31 920 000	32 080 000	181 545 000	182 455 000	822 937 500	255 360	5 446 350	71421000
20. 9.	32 119 500	32 280 500	181 545 000	182 455 000	822 937 500	224 937,5	5 446 350	71221500
21. 9.	19 351 500	19 448 500	109 725 000	110 275 000	498 750 000	154 612	3 291 750	43092000
24. 9.	26 433 750	26 566 250	146 632 500	147 367 500	673 312 500	209 475	4 428 900	58254000
25. 9.	21 605 850	21 714 150	120 697 500	121 302 500	548 625 000	171 570	3 620 925	47481000

Reichsbankdiskont seit dem 15. September 90 %; Lombarddiskont 10 %.

**Umrechnungskurse für die Berechnung der Ausfuhrabgabe in Gold für die Zeit vom 22. bis 28. September in Goldmark, je 100:** ägypt. Piaster 19,69; amer. \$ 420,34; argent. Papier-Pesos 137,91; argent. Gold-Pesos 313,39; belg. Fr. 20,29; brasil. Papier-Milreis 42,06; Lewa 4,32; chilen. Papier-Pesos 52,08; chilen. Gold-Pesos 148,95; dän. Kr. 76,45; deutsche Papier-Mark 0,000003; deutsch-östrerr. Kr. 0,0059; 1 £ 19,10; je 100: sh 95,50; d 7,96; estn. M 1,14; finn. M 11,26; franz. Fr. 24,47; griech. Drachmen 7,98; holl. Gulden 165,60; Yen 205,69; Lire 18,54; Dinar 4,54; lett. Rubel 1,57; Lit 38,95; mexik. Dollar 199,76; norw. Kr. 68,50; ostind. Rupien 128,01; poln. M 0,0014; Escudos 17,25; Lei 1,95; schwed. Kr. 112,14; schweiz. Fr. 75,99; Peseten 57,62; tschech. Kr. 12,59; türk. Piaster 2,52; ung. Kr. 0,023; urug. Gold-Pesos 313,45.

**Goldmarkkurse gemäß der Verordnung über die Ablieferung ausländischer Vermögensgegenstände.** Gemäß der Verordnung des Reichspräsidenten über die Ablieferung ausländischer Vermögensgegenstände vom 25. August 1923, § 4 sind zunächst die Währungen der dort einzeln aufgeführten, über besonders hoch stehende Währungen verfügenden Länder zu verwenden. Stehen dem Ablieferungspflichtigen Zahlungsmittel dieser Art nicht zur